Vereinbarungen
über die
Wirkungen der Ehescheidung nach dem BGB.

Auszug
aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Johannes v. Webern
in Breslau.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau.

Referent: Professor Dr. Bruck.

Görlitz 1923
Druck von Hoffmann & Reiber.

I.

Damit rechtswirksame Vereinbarungen über die Ehescheidungswirkungen zustande kommen, müssen diese Wirkungen dispositiv sein, dürfen nicht gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, und die betreffenden Vereinbarungen müssen in Einklang mit den guten Sitten stehen.

Das sittenwidrige Rechtsgeschäft muß objektiv und subjektiv rechtswidrig sein. Die objektive Seite des Rechtsgeschäfts bezieht sich auf den Inhalt; die subjektive beschäftigt sich damit, wie die vertragschließenden Parteien unter Berücksichtigung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Stellung sowie des von ihnen erstrebten Zieles das Rechtsgeschäft beurteilen mußten.

Zur Feststellung der sittlichen Natur eines Rechtsgeschäfts ist ferner das Wesen des betreffenden Rechtsinstituts zu erörtern. Die Bedeutung der Ehe in religiöser, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht zeigt, daß abändernde Vereinbarungen der gesetzlichen Bestimmungen nur unter besonderen Umständen nicht als sittenwidrig erscheinen. Es herrscht das Prinzip der möglichsten Aufrechterhaltung der Ehe. Vereinbarungen auf dem Gebiete des Familienrechts verstoßen wider die guten Sitten, soweit sie die Ehe als Grundlage der Gesellschaft erschüttern.

II.

Für die Möglichkeit von rechtsgültigen Unterhaltsvereinbarungen ist der Charakter des nachehelichen Unterhaltsanspruchs wesentlich.

Es besteht die Streitfrage, ob die vermögens- oder familienrechtliche Natur dieses Anspruches überwiegt.

Wir entscheiden uns für den vermögensrechtlichen Charakter dieses Anspruchs und somit auch für weitgehende Dispositivkraft der Unterhaltswirkungen. Die Streitfrage, ob bei Vereinbarungen über § 1582 BGB., insbesondere wenn die Unterhaltsrente vertraglich zugesichert ist, der Erbe das Recht behält, die Rente bis auf die Hälfte der in dem Paragraph näher bezeichneten Einkünfte herabzusetzen, entscheiden wir bejahend.

III.

Das Namensrecht ist ebenfalls abändernden Vereinbarungen zugänglich. Der Ehemann kann auf sein Recht, der schuldhaft geschiedenen Ehefrau die Führung seines Namens zu untersagen, verzichten. Der Mann kann der Frau untersagen, seinen Namen mit dem Zusatz geschiedene zu führen.

IV.

Die Verträge über das Personensorgerecht haben die Übernahme der Kinder durch den einen der geschiedenen Ehegatten zum Gegenstand. Ich komme zu dem Ergebnis, daß das Recht auf die Personensorge nur der Ausübung nach übertragen werden kann, und ein Verzicht auf dieses Recht nichtig ist.

Der Unterschied zwischen dem Personensorgerecht und dem Verkehrsrecht besteht im wesentlichen darin, daß das Personensorgerecht Pflichten und Rechte gibt, während das Verkehrsrecht in der Hauptsache nur Rechte verleiht. Die Verträge über das Verkehrsrecht sind vollkommen unabhängig von denen über die Personensorge. Das Verkehrsrecht als solches ist nur der Ausübung nach übertragbar, ein Verzicht auf das Recht des persönlichen Verkehrs mit dem Kinde ist daher ausgeschlossen.

V.

Vereinbarungen zwischen den Ehegatten, welche die Scheidung ermöglichen oder erleichtern, verstoßen gegen die guten Sitten, ebenso sind alle Rechtsgeschäfte, welche die im Interesse der Beziehungen zwischen Eltern und Kindern bestehenden Rechte und Pflichten verletzen, sittenwidrig.

Ein völliger Verzicht auf den Unterhalt ist nicht sittenwidrig, es sei denn, daß er im voraus für den Fall künftiger Scheidung getroffen ist. Die davon abweichenden Anschauungen von Scherer, Davidson und Lotz sind insbesondere in Hinsicht auf die Nichterwähnung des § 1614 BGB. und die überwiegend vermögensrechtliche Natur des nachehelichen Unterhaltsanspruchs abzulehnen.

Ein Verzicht auf das Widerrufsrecht von Schenkungen unter den Ehegatten ist entgegen den Ansichten von Davidson und Planck stets rechtlich wirksam, außer wenn der schuldlos geschiedene Ehegatte zur Zeit des Widerrufs keine Kenntnis von den zur Schuldigerklärung im Scheidungsurteil führenden Tatsachen hatte.

VI.

Die nachteiligen Folgen des im § 1568 BGB. festgelegten Verschuldungsprinzips sollen durch grundsätzliche Entfernung dieses Prinzips beseitigt werden.

Auch auf die Vereinbarungen über die Ehescheidungswirkungen würde dies großen Einfluß haben.